

Satzung des
„Vereins landwirtschaftlicher Fachbildung Bodenseekreis e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Landwirtschaftlicher Fachbildung Bodenseekreis e.V.“ Er ist ein Gebietsverband in den Grenzen des Landkreises Bodenseekreis. Er ist Mitglied des Landesbezirksverbandes der Vereine landwirtschaftlicher Fachbildung im Regierungsbezirk Tübingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen, Landwirtschaftsamt.
- (3) Die Tätigkeit des VLF erstreckt sich auf das Gebiet des Bodenseekreises.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Tettnang eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat die Aufgaben,

- (1) – die fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung (Erwachsenenbildung) seiner Mitglieder zu organisieren und durchzuführen,
 - die Bildung und Ausbildung der Mitglieder zu fördern und hierbei mitzuwirken,
 - die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und in der ländlichen Hauswirtschaft zu unterstützen,
 - mit anderen Organisationen und Institutionen der Erwachsenenbildung zusammen zu arbeiten,
 - Förderung des Brauchtums, der Kunst und Kultur mittels entsprechender Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung,
- (3) er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des VLF können ehemalige Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Landwirtschaft, Absolventen anderer Bildungseinrichtungen im Agrarbereich sowie Personen, die den VLF als fördernde Mitglieder unterstützen, sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben,
 - b. Anträge und Wünsche zu stellen oder zu äußern,

- c. an den Vereinsveranstaltungen teil zunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes einzuhalten,
 - b. im Interesse des Vereins zu wirken,
 - c. den Jahresbeitrag zu entrichten (§ 16).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur dann zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins grob verstößt oder trotz zweimaliger Aufforderung mit der Erfüllung seiner fälligen, finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug bleibt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss spätestens ein halbes Jahr nach Bekanntwerden des Ausschließungsgrundes (§ 10 Absatz 1 e.).

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung, Austritt, Ausschluss und Tod erlöschen alle Rechte am Vermögen des VLF. Die bis zur Beendigung entstandenen Ansprüche des VLF sind zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand verantwortet die Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins; er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Kassier
- e) dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden erst tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder dieser sie ausdrücklich ermächtigt.

Der Geschäftsführer führt die Vereinsgeschäfte; er soll Bediensteter der Landwirtschaftsverwaltung sein.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen muss die Besprechungspunkte enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt (§ 8 Absatz 1 f.).

Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger die Geschäfte weiter.

Alle Ämter im Vorstand und Vereinsausschuss sind ehrenamtlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben
 - a) Leitung des VLF entsprechend den Beschlüssen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung, an welche er gebunden ist,
 - b) Vorbereitung aller Beschlüsse, die satzungsgemäß dem Vereinsausschuss zustehen,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung aller Vereinsangelegenheiten, sofern dafür nicht der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - d) die Erstellung eines jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts,
 - e) Führung der laufenden Geschäfte des VLF durch den Geschäftsführer auf Weisung des Vorstandes,
 - f) Einsetzung des Geschäftsführers (§§ 7 und 13 Absatz 4)
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgabe in eigener Verantwortung gegen über der Mitgliederversammlung wahr.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vereinsorgane ein und leitet die Zusammenkunft dieser Organe.
- (5) Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand des VLF,
 - b) bis zu 16 weiteren Mitgliedern.

Ein Mitglied des Vereinsausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

- (2) Als beratende Mitglieder sind der Amtsleiter des Landwirtschaftsamtes und bei Bedarf der zuständige Sachbearbeiter Ausbildung und eine Vertreterin der Betriebs- und Hauswirtschaft des Landwirtschaftsamtes einzuladen.
Weitere sachkundige Personen können zu den Ausschuss-Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (3) Der Vorsitzende des VLF führt den Vorsitz im Vereinsausschuss.

§ 10 Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss entscheidet über alle organisatorischen Fragen der Vereinsarbeit, insbesondere obliegt ihm die
 - a) Beratung und Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm,
 - b) Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche,
 - c) die Beratung gestellter Anträge, Beratung und Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen
 - d) Festlegung des Haushalts und die Überprüfung des Kassenabschlusses
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - g) Beschlussfassung über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vereinsausschuss ist mindestens zweimal im Jahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.
- (3) Der Vereinsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mit gezählt. Lediglich beim Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (4) Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, insbesondere für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages (§ 16),
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - e) die Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Satzung (§ 18),
 - f) die Entscheidung gemäß § 15 (Auflösung des VLF) in einer eigens dafür einberufenen Versammlung.

- (2) Von der Mitgliederversammlung werden gewählt
 - a) der Vorstand (§ 7, a - d)
 - b) der Vereinsausschuss (§ 9 Absatz 1)
 - c) zwei Rechnungsprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Hierzu bestimmt der Vorstand Ort und Zeit und lädt alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das Verfahren nach § 12, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 30 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorsitzenden zu richten.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss oder auf Antrag aus der Versammlung beschlossen wird.

§ 13 Wahlordnung

- (1) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Sie können aber auch auf Antrag durch Abstimmung erfolgen (nur bei Wahl von Einzelpersonen).
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des VLF.
- (3) Die Wahlperiode des Vorstandes und Ausschusses beträgt drei Jahre. Vorstands- und Ausschussmitglieder bleiben jedoch stets bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
Der Vorsitzende wird einzeln, seine Stellvertreter gemeinsam gewählt.
- (4) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt (§§ 7, 8 Absatz 1 f., 11 Absatz 2 a)).
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
- (6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit das Los. Sind zwei oder mehrere Personen zu wählen, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge enthalten müssen.

Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

§ 14 Rechnungslegung

Die Kassenprüfung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durch die gewählten zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstands- oder Vereinsausschussmitglieder sein. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Ehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft kann eine Ehrenurkunde verliehen werden.
- (2) Verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Personen, die sich um den Verein im Sinne des Verbandszweckes besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenzeichen des Verbandes verliehen werden. Der Vorschlag wird über den Landesbezirksverband beim Landesverband Landwirtschaftlicher Fachbildung eingereicht.
- (4) Im Übrigen gilt die Ehrenordnung des Landesverbandes.

§ 16 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben angemessene Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag enthält die Beitragsanteile an den Landesbezirksverband und den Landesverband Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen.
- (2) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 11 Absatz 1, c.).
- (3) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind am 01. Januar fällig. Die Bezahlung erfolgt nur im Bankeinzugsverfahren.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen des VLF beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (analog § 11, Absätze 3 - 5).
- (2) Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn die Auflösungsversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schwäbische Bauernschule Bad Waldsee, Frauenbergstr. 15, 88339 Bad Waldsee, die das Vermögen zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft zu verwenden hat.